



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio
e Associazione degli
imprenditori del Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dalla
patruna dal Grischun

Mitgliederinformation zur Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen die aktuellen Entscheide des Bundesrates:

[Verlängerung des Corona-Erwerbsersatzes](#) auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung: Das Covid-19-Gesetz regelt die Fortführung von Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls. Der Bundesrat hat nun am 4. November 2020 die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet. Folgende Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus eingeschränkt ist, können Corona-Erwerbsersatz beziehen:

- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Betriebsschliessung
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Verbot von Veranstaltungen
- Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit massgeblicher Umsatzeinbusse

Die neue Regelung tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft und ist befristet auf den 30. Juni 2021.

Der Bundesrat hat die Verordnung über Härtefallmassnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie [in die Vernehmlassung](#) geschickt und damit die Eckdaten für die Unterstützung kantonaler Programme durch den Bund festgelegt. Damit ist der Weg frei für eine rasche Umsetzung: Der Bund will sich an kantonalen Massnahmen, die seit dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes Ende September ausgerichtet werden, zur Hälfte beteiligen. Aufgrund der Dringlichkeit dauert die Vernehmlassung lediglich 10 Tage.

Wirtschaftliche Massnahmen und Arbeitsrecht

Der Bündner Gewerbeverband hat das Factsheet mit detaillierten Informationen zum Thema wirtschaftliche Stützmassnahmen und Arbeitsrecht aktualisiert. [Das entsprechende Dokument kann hier heruntergeladen werden](#). Zu erwähnen ist, dass der Bund neu (rückwirkend ab 1.9.2020) auch für Mitarbeitende auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis eine Kurzarbeitsentschädigung vorsieht.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Ab den 29.10.2020 gilt schweizweit eine Maskenpflicht in Innenräumen für Arbeitnehmer, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Zu beachten sind die Ausnahmeregelungen betreffend Arbeitssicherheit und für Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinische Gründe keine Maske tragen dürfen. Die Details sind in der [Verordnung unter Art. 10](#) geregelt. Die Schutzkonzepte gelten weiterhin.

Anlaufstelle für Fragen

Der Kanton hat eine zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen zum Thema Corona eingerichtet. Alle Unternehmen im Kanton können ihre Fragen und Anliegen per Mail unter kfsinfo@amz.gr.ch oder Tel. 081 254 16 00 einreichen. Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag, 08:00 - 18:00 Uhr. Wann immer möglich sollen die Anfragen möglichst detailliert per Mail eingereicht werden.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger, Sekretär

HKGR - www.hkgr.ch

Hinterm Bach 40 · CH-7002 Chur · Telefon +41 (0)81 254 38 00 · Telefax +41 (0)81 254 38 09 · E-Mail info@hkgr.ch · [Internet www.hkgr.ch](http://Internet/www.hkgr.ch)

graubünden